

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 11. April 1864.)

Der Bundesrath hat in Sachen der Option der Nationalität von Seite der Bewohner des Vappenthals, sowohl für die schweizerische als die französische Nationalität, Folgendes beschlossen:

1. dem schweiz. Minister in Paris den Empfang der Liste derjenigen Franzosen, welche für Beibehaltung der französischen Nationalität optirt haben, zu bescheinigen, mit dem Bemerken, er möge der kais. französischen Regierung mittheilen, der Bundesrath habe davon Notiz genommen und sehe sich zu keinen Bemerkungen veranlaßt;

2. demselben die Liste der für das Schweizerbürgerrecht Optirenden mitzutheilen, mit der Einladung, dieselbe der französischen Regierung zur Kenntniß zu bringen. —

Für die schweizerische Nationalität haben 15 Personen (Frauen und Kinder inbegriffen) optirt, für die französische hingegen 78.

Der Bundesrath hat nach vernommenem Bericht seines Justiz- und Polizeidepartements über den gegenwärtigen Stand der Verpflegung der polnischen Flüchtlinge in St. Gallen beschlossen:

1. Es sei der Regierung von St. Gallen, im Sinne des Departementalvortrages, zu schreiben, der Bundesrath sehe sich bei dem jetzigen Stand der Flüchtlingsangelegenheit nicht veranlaßt, ordnend einzugreifen, sondern überlasse sie gänzlich den Kantonspolizeibehörden, sofern sie die Flüchtlinge länger behalten wollen.

2. Sei das Departement ermächtigt, die bis und mit dem 15. April erlaufenden Kosten für Verpflegung (ohne Lokal, Heizung und Licht, wofür nichts bezahlt werde) der Flüchtlinge in St. Gallen zu bezahlen; von diesem Tage an falle aber die Obforge für dieselben dem Kantone anheim, wovon der Regierung von St. Gallen ebenfalls Kenntniß zu geben sei.

3. Sei bei der k. bayerischen Regierung Erkundigung über den dortigen Stand der Flüchtlingsangelegenheit einzuziehen und dafür Verwendung einzulegen, daß die Leute wenigstens nicht von Seite der Behörden

zur Reise nach der Schweiz angetrieben, oder gar, wie es am 12. März mit 28. Mann geschehen sei, polizeilich nach Lindau und auf ein Dampfschiff gebracht werden, mit der direkten Weisung, nach der Schweiz zu gehen.

(Vom 13. April 1864.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, vom 15. Mai bis 15. Oktober d. J. einen Sommerkurs zwischen Basel und Flühlen zu erstellen.

Als Posthalterin in Schwarzenburg (Bern) ist Frau Witwe Maria Pfister, geb. Blumenstein, von Wählern, in Schwarzenburg, gewählt worden.

(Vom 15. April 1864.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gefunden, mit Rücksicht auf den Agitator Mazzini den sämtlichen Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben sammt einer Schlußnahme mitzutheilen.

„Tit. I

„Mittelst Schreibens vom 2. laufenden Monats hat die Polizeidirektion des Kantons Tessin einberichtet, daß sie durch die Angaben mehrerer Tagesblätter veranlaßt worden sei, genauere Erkundigungen einzuziehen, ob vielleicht Giuseppe Mazzini wieder nach Lugano zurückgekehrt sei. Es hätten jedoch zur Begründung dieser Vermuthung nicht die mindesten Inzichten entdeckt werden können.

„Sinnwieder haben wir bezüglich des Agitators uns zu der ange- schlossenen Verfügung veranlaßt gesehen, wodurch dessen Ausweisung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft gemäß früherer Beschlüsse lediglich bestätigt wird.

„Indem wir hiemit die Einladung verbinden, zur Vollziehung dieses Beschlusses auch Ihresseits mitwirken zu wollen, benutzen wir diesen An- laß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des All- mächtigen zu empfehlen.“

Beschluss.

„Der schweizerische Bundesrath,
 „nach Einsicht der frühern Ausweisungsbeschlüsse gegen den politi-
 schen Flüchtling Joseph Mazzini;

„in Betracht der Thatsache, daß Mazzini schon wiederholt und
 neuerdings im letzten Sommer das ihm in Lugano gewährte Asyl in einer,
 die äußere Sicherheit der Schweiz gefährdenden Weise mißbraucht hat;

„gestützt auf Art. 57 und Art. 90, Ziffer 8, 9 und 10 der Bun-
 desverfassung,

„beschließt:

„1. Es seien die frühern Beschlüsse über die Ausweisung Joseph
 Mazzini's erneuert und bestätigt.

„2. Seien sämtliche Kantonspolizeibehörden einzuladen, für genaue
 Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen, dem Jos. Mazzini unter keinen
 Umständen mehr Asyl zu gewähren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften
 und hievon dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Anzeige zu
 machen.“

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.04.1864
Date	
Data	
Seite	521-523
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 390

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.